



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Das staatliche Tierwohlkennzeichen für Schweine

Alle Kriterien im Überblick

Kriterien in den drei Stufen im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard

Kriterien	Gesetzlicher Mindeststandard	Erste Stufe	Zweite Stufe	Dritte Stufe
1. Platz (m²) KGW des Tieres (kg) 5 – 10 kg 10 – 20 kg 20 – 30 kg 30 – 50 kg 50 – 110 kg > 110 kg	0,15 m ² 0,20 m ² 0,35 m ² 0,50 m ² 0,75 m ² 1,00 m ²	20 % mehr Platz	durchschnittlich 47 % mehr Platz	durchschnittlich 91 % mehr Platz und in der Gewichtsklasse ab 30 kg Auslauf vorgeschrieben
2. Raufutter und Beschäftigung	Beschäftigungsmaterial vorgeschrieben, Wahl des Materials bleibt dem Tierhalter überlassen (in der Praxis vielfach Plastikbälle und Ketten), Raufutter nicht verpflichtend vorgeschrieben.	Ständiger Zugang zu Raufutter; Angebot von organischem Beschäftigungsmaterial mit Wühlmöglichkeit. Das heißt, in der Summe muss das Beschäftigungsmaterial und das Raufutter von den Schweinen zu fressen, zu bekauen, zu bewühlen und zu zerstören sein.		
3. Buchtenstrukturierung	Bisher keine Anforderung bezüglich der Strukturierung der Buchten; viele Schweine leben auf Vollspaltenboden.	Die Bucht muss strukturiert werden, so dass das Schwein zwischen unterschiedlichen Funktionsbereichen (zum Beispiel Fressen, Schlafen, Bewegung) wählen kann. Beispiele für die Ausstattung sind erhöhte Ebenen („Balkone“), Mikroklimabereiche, weiche oder eingestreute Liegebereiche, unterschiedliche Lichtverhältnisse, Scheuereinrichtungen oder Abkühlvorrichtungen wie Mikrosuhlen oder Duschen.		Geschlossene, weiche oder leicht eingestreute Liegefläche sowie Außenklimareiz oder Buchten mit unterschiedlichen Klimareizen
				Buchten mit Auslauf; überwiegender Teil der Bucht mit geschlossener Bodenfläche; Liegebereich eingestreut

Kriterien	Gesetzlicher Mindeststandard	Erste Stufe	Zweite Stufe	Dritte Stufe
4. Nestbaumaterial Hinweis: Integration des Kriteriums „Fixierung Sauen“ wird nach gesetzlicher Neuregelung diskutiert.	Angebot von Nestbaumaterial 1 Woche vor Abferkeltermin – soweit mit dem Güllesystem vereinbar; daher Nestbaumaterial bei Stallhaltung nicht überall im Einsatz.	Ständiges Angebot von Nestbaumaterial aus langfaserigen, organischen Materialien (zum Beispiel Langstroh, Jutesäcke, Baumwoll- oder Sisalseile) in ständiger Reichweite der Sau		
5. Säugephase	Säugephase mindestens 4 Wochen (28 Tage), abweichend davon Säugephase von mindestens 3 Wochen (21 Tage) möglich. In der Praxis ist eine verkürzte Säugephase üblich.	Absetzen frühestens nach 25 Tagen Säugephase statt nach 21 Tagen	Säugephase mindestens 28 Tage	Säugephase mindestens 35 Tage
6. Schwanzkupieren	Grundsätzlich verboten, im Einzelfall zulässig, wenn zum Schutz des Tieres oder anderer Tiere unerlässlich. In der Praxis werden in der konventionellen Haltung die Schwänze der Ferkel gekürzt, da die Gefahr des Schwanzbeißen durch die vielen Stressfaktoren zu groß ist.	Beschleunigung des Einstiegs in den Ausstieg; konsequente Minimierung der Stressfaktoren für die Tiere durch die Betriebe; intensive Begleitung und Monitoring des Prozesses/der Maßnahmen durch externe Experten	Kein Kupieren der Schwänze erlaubt	
7. Ferkelkastration	Ab 2021 Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration	Betäubungslose Ferkelkastration nicht erlaubt. Zulässige Alternativ-Verfahren: Kastration mit Betäubung, Ebermast, Impfung gegen Ebergeruch.		
8. Tränkwasser	keine Vorgaben	Saufen aus offener Fläche		

Kriterien	Gesetzlicher Mindeststandard	Erste Stufe	Zweite Stufe	Dritte Stufe
9. Eigenkontrolle mit Stallklimacheck und Tränkwassercheck	Durchführung einer betrieblichen Eigenkontrolle, dazu insbesondere Erhebung und Bewertung tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren)	Dokumentiertes Konzept für die Durchführung von Eigenkontrollen muss vorliegen. Zusätzlich jährlicher Stallklimacheck und Tränkwassercheck durch externe Fachexperten		
10. Tierschutzfortbildung	keine Vorgaben	Jährliche Fortbildung zu Tierschutzthemen		
11. Tiergesundheit-benchmarking	keine Vorgaben	Teilnahme an Erfassungssystemen (zum Beispiel analog Brancheninitiative oder Label Tierschutzbund); Aufbau eines einheitlichen Benchmarkings; Beratung für Betriebe, die schlecht abschneiden – zum Beispiel durch Hoftierarzt		
12. Transport zum Schlachthof				
Transportdauer und Fahrzeugausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 24 Stunden auf dem LKW • Einstreu und Tränken ab 8 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 8 Stunden auf dem LKW • Einstreu und Tränken ab 4 Stunden 		
Fortbildungspflicht der Fahrer	keine Fortbildungspflicht	mindestens 6 Stunden Fortbildung in 2 Kalenderjahren		
13. Schlachtung				
Fortbildungspflicht für Tierschutzbeauftragte	keine Fortbildungspflicht	mindestens 6 Stunden Fortbildung in 2 Kalenderjahren		
Witterungsschutz für wartende LKW	keine konkrete Vorgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht entladene Tiere müssen vor Kälte und Hitze geschützt werden. • Erforderlichenfalls müssen geeignete Maßnahmen wie Vermeidung von Zugluft, Beschattung, Einsatz von Ventilatoren und Abkühlung mittels Wasser ergriffen werden. 		
Lärmvermeidung	keine konkrete Vorgabe	Lärm in Wartestall sowie bei Zutrieb und Betäubung muss möglichst vermieden werden.		

Kriterien	Gesetzlicher Mindeststandard	Erste Stufe	Zweite Stufe	Dritte Stufe
Wartestall (vor der Schlachtung)	keine konkreten Vorgaben zum Platzangebot, zur maximalen Wartezeit, zur Bauweise der Stallabteile, zur Anzahl der Tränken oder zum Stallklima	Festlegungen zur Mindestfläche je Tier, zur maximalen Wartezeit, zur Bauweise der Stallabteile, zur Mindestanzahl an Tränken und zum Stallklima		
Betäubung				
Elektrobetäubung				
• Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Ruhigstellung)	Keine konkrete Vorgabe zur „Schlachtgeschwindigkeit“, ab der besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen	Ab einer bestimmten Schlachtgeschwindigkeit müssen besondere Vorkehrungen zur sicheren Ruhigstellung getroffen werden.		
• Stromstärke bei mehr als 150 kg Körpergewicht	unabhängig vom Gewicht nicht weniger als 1,3 Ampere	Kopfdurchströmung mit mindestens 2,0 Ampere		
• Durchströmung des Herzens	nicht vorgeschrieben	Herzdurchströmung für bessere Betäubungssicherheit vorgeschrieben		
CO₂-Betäubung				
• Vereinzelung im Zutrieb	keine konkrete Vorgabe	Veraltete Betäubungsanlagen, bei denen die Tiere vereinzelt werden müssen, dürfen nicht verwendet werden.		
• Nachbetäubung	Vorhandensein eines speziellen Apparats zur einfachen Nachbetäubung nicht vorgeschrieben	Ab 360 Schweinen je Stunde muss ein spezieller Apparat zur Nachbetäubung installiert und einsatzbereit sein.		
Entblutung				
• Personelle Besetzung	keine konkrete Vorgabe	Ab 360 entbluteten Schweinen je Stunde müssen bestimmte Arbeitsbereiche ständig mit mindestens 2 Personen besetzt sein.		
• Videoaufnahmen	keine Vorgabe	Von jedem Tier müssen Videoaufnahmen angefertigt und für mindestens 3 Monate gespeichert werden.		
• Weitere Schlachtarbeiten (Brühanlage)	keine Mindestzeit und kein konkretes Kontrollverfahren vorgegeben	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Schlachtarbeiten dürfen frühestens 150 Sekunden nach dem Entblutungsschnitt beginnen. • Zuvor muss die einzeltierbezogene Sicherstellung des Todes durch anerkannte Verfahren erfolgen. 		